

plänen innerhalb vier Wochen, bei Wiederbebauungsplänen innerhalb acht Tagen, vom Tage der Auslegung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstande oder dem Landratsamte anzubringen sind. Über die erhobenen Einwendungen hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Landratsamte und den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen, das Ministerium, A. d. L., endgültig zu entscheiden. Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist über dieselben von dem Ministerium, A. d. L., beschlossen, so stellt dasselbe den Bebauungs- bezüglich Wiederbebauungsplan durch förmlichen Beschluß fest. Etwa hierdurch bedingte Abänderungen sind in dem Plane einzutragen. Derselbe ist sodann in ortsüblicher Weise durch den Gemeindevorstand zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die zur Ausführung der Bebauungspläne erforderlichen Enteignungen erfolgen, wenn ein gütliches Übereinkommen nicht stattfindet. Der Grundeigentümer kann dafür, daß er durch den Bebauungsplan in der Überbauung seiner Grundfläche beschränkt ist, indem er den zu Straßen und Plätzen, zu Vorgärtchen und Gebäudeabständen bestimmten Teil nicht überbauen darf, eine Entschädigung nicht beanspruchen. Durch Ortsgesetz kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts gemäß für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen. Die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt, soweit nicht Dritte durch besondere Rechtstitel dazu verpflichtet sind, der Gemeinde ob. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß bei Anlegung neuer und Verlängerung bestehender Baustraßen die anliegenden Grundeigentümer verpflichtet sind, den Aufwand für die Erwerbung der zur Straße erforderlichen Grundfläche und für deren Herstellung zu ersetzen, sobald auf ihren Grundstücken Gebäude errichtet werden.